

Satzung
des
Tennis-Club Grün-Weiß Ladenburg

vom 29. Februar 1980

sowie Nachträgen vom 21.01.1985, 16.02.1989, 12.01.1993 und 17.03.2004

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Grün-Weiß Ladenburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Ladenburg.
3. Die Club-Farben sind Grün-Weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.
5. Es besteht Mitgliedschaft beim Badischen Tennisverband und beim Badischen Sportbund.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede einzelne Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Mit der Aufnahme hat das Mitglied den Erhalt der Satzung schriftlich zu bestätigen.
2. Der Vorstand kann zur Gewährleistung des geordneten Spielbetriebes beschließen, daß bei Erreichen einer bestimmten Mitgliederzahl vorübergehend oder dauernd keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt, der zum Ende des laufenden Jahres wirksam ist, wenn er bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklärt worden ist.
 - c) Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge oder anderer Geldleistungen länger als 6 Monate in Verzug ist.
 - d) Ausschluß auf Beschluß der Hauptversammlung wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Bei Aufnahme ist neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Für besondere Zwecke, insbesondere zur Errichtung und Erhaltung der Vereinseinrichtungen, können Sonderumlagen erhoben werden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie der Sonderumlagen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
4. Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme sofort fällig. Die Jahresbeiträge sowie eventuelle Sonderumlagen sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Die Teilnahme am Spielbetrieb und die Benutzung der Vereinseinrichtungen ist nur den Mitgliedern gestattet, die ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die mit fälligen Beiträgen und anderen Geldleistungen in Verzug sind, bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit die Teilnahme am Spielbetrieb und die Benutzung der Vereinseinrichtungen zu untersagen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Hauptversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Insoweit vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er beruft die Sitzungen des Beirates sowie die Hauptversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bestellt bei Einberufung der Hauptversammlung den oder die Kassenprüfer.
5. Auf der Hauptversammlung wird der Vorstand jährlich neu gewählt. Die Amtsdauer des neuen Vorstands beginnt am Tag nach der Hauptversammlung.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Leiter für Technik und Organisation
2. Der Beirat wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

3. Vorstand und Beirat haben in der ersten Sitzung des laufenden Jahres den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr festzulegen.
4. Beschlüsse können nur gemeinsam von Vorstand und Beirat gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 8 Zuständigkeiten

1. Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu besorgen, darüber genau Buch zu führen und der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Zahlung darf der Kassenwart nur gegen Quittung und nur auf Anweisung des Vorstands leisten.
2. Dem Sportwart obliegt die Abwicklung des Spiel- und Turnierbetriebes. Er ist zuständig für Meldung und Aufstellung der Mannschaft und für die Organisation des Trainings.
3. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen, organisiert Jugendturniere und bemüht sich, durch geeignete Förderung dem Verein Nachwuchsspieler zuzuführen.
4. Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Weiter obliegt ihm die Erledigung der anfallenden Vereinskorrespondenz.
5. Der Leiter für Technik und Organisation ist verantwortlich für alle technischen Belange. Er organisiert und leitet insbesondere anstehende Baumaßnahmen und sorgt für eine sachgerechte Pflege der Anlage. Weiter ist er verantwortlich für die Ausrüstung und Organisation von Vereinsfesten.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt über
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechenschaftsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats
 - d) Neuwahl
 - e) Änderungen der Satzung

2. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 v. H. der volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest und beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in vollem Umfang nachgekommen sind. Jugendliche werden dabei jeweils durch den Erziehungsberechtigten vertreten. Nichtanwesende können ein anderes, an der Hauptversammlung teilnehmendes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

5. Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung beschossen worden sind. Im übrigen entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb ist i. d. R. vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres möglich.
2. Die Mitglieder haben sich bei Benutzung der Vereinsanlagen sportlich und rücksichtsvoll zu verhalten, die Platz- und Spielordnung zu beachten und alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Bei Benutzung von Einrichtungen des Tennis-Centers Pawlik ist außerdem die dafür bestehende Benutzungsordnung zu beachten.

§ 11 Haftung

Der Verein und seine Organe haften gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Plätzen und sonstigen Anlagen des Vereins.

§ 12 Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 17. März 2004 angenommen.

Ladenburg, den 17. März 2004

Dr. H. Schomäcker
(1. Vorsitzender)

M. Jungmann
(2. Vorsitzender)